

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Steillagenweinbau nach dem Jahr 2015

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. Oktober 2010 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/6962 Nr. 24 Ziffer 2):

Die Landesregierung zu ersuchen,

im Bundesrat einen Beschluss herbeizuführen, in dem

- a) die Europäische Kommission aufgefordert wird, ihre Position zur Aufhebung des Anbaustopps zu korrigieren,
- b) die deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments gebeten werden, erforderlichenfalls eine Initiative in dieser Richtung zu ergreifen.

Bericht

Mit Schreiben vom 13. April 2011 Nr. IV-8401 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu a)

Durch die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz wurde ein entsprechender Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, dem in der dortigen 881. Sitzung des Bundesrates am 18. März 2011 unter TOP 16 zugestimmt wurde (*Anlage 1*).

Zu b)

Das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz hat sich mit Schreiben vom 29. März 2011 an alle deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments gewandt und um Unterstützung im Bezug auf die Verlängerung des Anbaustopps im Weinbau bis zum Jahr 2025 bei anschließender nationalstaatlicher Zuständigkeit gebeten (*Anlage 2*).

Eingegangen: 14. 04. 2011 / Ausgegeben: 18. 04. 2011

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Bundesrat

Drucksache 42/11

01.02.11

Antrag

**der Länder Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Rheinland-Pfalz**

**Entschließung des Bundesrates zur Verlängerung der
vorübergehenden Pflanzungsrechtregelung im Weinbau**

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 1. Februar 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen und die Bayerische Staatsregierung haben beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Verlängerung der vorübergehenden Pflanzungsrechtregelung im Weinbau

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 879. Sitzung des Bundesrates am 11. Februar 2011 aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Hubert Wicker

Drucksache 42/11**Entschließung des Bundesrates zur Verlängerung der vorübergehenden Pflanzungsrechtregelung im Weinbau**

Der Bundesrat möge beschließen

I. Der Bundesrat stellt fest

1. Der Europäische Weinbau hat eine über 2.000 jährige Tradition. Über die Jahrhunderte hinweg wurden die geeignetsten Lagen weinbaulich erschlossen. Dazu gehören in vielen europäischen Regionen die Hang- und Steillagen. Der Weinbau in diesen Lagen steht für Qualität, biologische Vielfalt und nachhaltige Landbewirtschaftung durch Familienbetriebe, häufig in kleinen und sehr kleinen Produktionsstrukturen.
2. Im Rahmen der Reform der EU-Weinmarktorganisation im Jahre 2008 wurde beschlossen, die vorübergehende Pflanzungsrechtregelung (Anbaustopp) für Reben bis zum 31.12.2015 in Europa zu befristen. Danach kann der Anbaustop von den Mitgliedstaaten bis höchstens zum 31. Dezember 2018 verlängert werden. Durch Verzicht auf die bestehenden Regeln über den Anbau der Reben würde in vielen Regionen Europas unweigerlich die Entstehung agrarindustrieller Produktion in einfach zu bewirtschaftenden Flachlagen erfolgen und die Bemühungen um die Förderung von Weinqualität, regionaler Typisierung, den Erhalt gewachsener, attraktiver Kulturlandschaften und Steillagen in Frage gestellt.

II. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung

gegenüber der Europäischen Kommission frühzeitig folgende Positionen einzunehmen:

- Die vorübergehende Pflanzungsrechtregelung soll auf den 31.12.2025 verlängert werden.
- Die Ausgestaltung der Anbauregeln ist den Mitgliedstaaten zu übertragen. Qualitätsweinregionen sollen die Möglichkeit haben, über diesen Zeitpunkt hinaus am Anbaustopp festzuhalten.

Drucksache 42/11

-2-

Begründung:

Die vorübergehende Pflanzungsrechtregelung im Weinbau ist mit Beschluss des Agrarministerrates zur Reform der Weinmarktordnung im Dezember 2007 bis zum 31. Dezember 2015 befristet worden. Die Mitgliedstaaten wurden gleichzeitig ermächtigt, auf ihrem Hoheitsgebiet festzulegen, dass die Regelung bis zum 31.12.2018 gilt. Die Europäische Kommission muss bis spätestens 2012 einen Bericht vorlegen, in dem sie insbesondere auf die bei der Durchführung der Reform gesammelten Erfahrungen eingeht. Ziel der Reform war unter anderem die Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger in der EU zu steigern, den Ruf der europäischen Weine zu verbessern und dazu beizutragen, Marktanteile in der EU und der Welt zurückzuerobern. In einer internen mittelfristigen Prognose bis 2015/2016 geht die Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Kommission davon aus, dass weiterhin ein Überschuss gegenüber der Nachfrage produziert werden wird.

Eine Aufgabe der Pflanzungsrechtregelung würde die Marktsituation zusätzlich belasten. Es zeichnet sich ab, dass an der Pflanzungsrechtregelung mit dem Ziel der Erhaltung der traditionellen Weinkulturlandschaften festgehalten werden muss. Diese Bewertung teilen die Bundesregierung und die Weinbau treibenden Länder. Deshalb sollte auch für die betroffene Wirtschaft rechtzeitig eine eindeutige Positionierung erfolgen. Dies ist auch deshalb notwendig, da die Europäische Kommission verpflichtet ist, bis spätestens 2012 eine Bewertung der Weinmarktreform durchzuführen und insbesondere die Frage der Handhabung der vorübergehenden Pflanzungsrechtregelung zu bewerten.

Bundesrat

Drucksache **42/11** (Beschluss)

18.03.11

Beschluss des Bundesrates

Entschließung des Bundesrates zur Verlängerung der vorübergehenden Pflanzungsrechtregelung im Weinbau

Der Bundesrat hat in seiner 881. Sitzung am 18. März 2011 die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Drucksache 42/11 (Beschluss)**Anlage**

Entschließung des Bundesrates zur Verlängerung der vorübergehenden Pflanzungsrechtregelung im Weinbau

- I. Der Bundesrat stellt fest:
 1. Der europäische Weinbau hat eine über 2 000-jährige Tradition. Über die Jahrhunderte hinweg wurden die geeignetsten Lagen weinbaulich erschlossen. Dazu gehören in vielen europäischen Regionen die Hang- und Steillagen. Der Weinbau in diesen Lagen steht für Qualität, biologische Vielfalt und nachhaltige Landwirtschaft durch Familienbetriebe, häufig in kleinen und sehr kleinen Produktionsstrukturen.
 2. Im Rahmen der Reform der EU-Weinmarktorganisation im Jahre 2008 wurde beschlossen, die vorübergehende Pflanzungsrechtregelung (Anbaustopp) für Reben bis zum 31. Dezember 2015 in Europa zu befristen. Danach kann der Anbaustopp von den Mitgliedstaaten bis höchstens zum 31. Dezember 2018 verlängert werden. Durch Verzicht auf die bestehenden Regeln über den Anbau der Reben würde in vielen Regionen Europas unweigerlich die Entstehung agrarindustrieller Produktion in einfach zu bewirtschaftenden Flachlagen erfolgen und die Bemühungen um die Förderung von Weinqualität, regionaler Typisierung, den Erhalt gewachsener, attraktiver Kulturlandschaften und Steillagen würden in Frage gestellt.

II. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, gegenüber der Kommission frühzeitig folgende Positionen einzunehmen:

- Die vorübergehende Pflanzungsrechtregelung soll auf den 31. Dezember 2025 verlängert werden.
- Die Ausgestaltung der Anbauregeln ist den Mitgliedstaaten zu übertragen. Qualitätsweinregionen sollen die Möglichkeit haben, über diesen Zeitpunkt hinaus am Anbaustopp festzuhalten.

Begründung:

Die vorübergehende Pflanzungsrechtregelung im Weinbau ist mit Beschluss des Agrarministerrates zur Reform der Weinmarktordnung im Dezember 2007 bis zum 31. Dezember 2015 befristet worden. Die Mitgliedstaaten wurden gleichzeitig ermächtigt, auf ihrem Hoheitsgebiet festzulegen, dass die Regelung bis zum 31. Dezember 2018 gilt. Die Kommission muss bis spätestens 2012 einen Bericht vorlegen, in dem sie insbesondere auf die bei der Durchführung der Reform gesammelten Erfahrungen eingeht. Ziel der Reform war unter anderem, die Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger in der EU zu steigern, den Ruf der europäischen Weine zu verbessern und dazu beizutragen, Marktanteile in der EU und der Welt zurückzuerobern. In einer internen mittelfristigen Prognose bis 2015/2016 geht die Generaldirektion Landwirtschaft der Kommission davon aus, dass weiterhin ein Überschuss gegenüber der Nachfrage produziert werden wird.

Eine Aufgabe der Pflanzungsrechtregelung würde die Marktsituation zusätzlich belasten. Es zeichnet sich ab, dass an der Pflanzungsrechtregelung mit dem Ziel der Erhaltung der traditionellen Weinkulturlandschaften festgehalten werden muss. Diese Bewertung teilen die Bundesregierung und die Weinbau treibenden Länder. Deshalb sollte auch für die betroffene Wirtschaft rechtzeitig eine eindeutige Positionierung erfolgen. Dies ist auch deshalb notwendig, da die Kommission verpflichtet ist, bis spätestens 2012 eine Bewertung der Weinmarktreform durchzuführen und insbesondere die Frage der Handhabung der vorübergehenden Pflanzungsrechtregelung zu bewerten.

Anlage 2



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DER MINISTER

Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

«Anrede»
«Akad_Grad» «Vorname» «Zuname» «MdEP»
«Institution»
«Fraktion»
«Straße»
«PLZ_ORT»

Datum 29.03.2011
Name Dr. Rühl
Durchwahl 0711 126-2280
Aktenzeichen 24-8332.00
(Bitte bei Antwort angeben)

EU-Anbaustopp für Reben

Anlagen
Bundesrats-Drucksache 42/11, 42/11 B

Sehr geehrter Herr «ParlAnrede»,

wie Sie wissen, wurde im Rahmen der Reform der EU-Weinmarktorganisation im Jahr 2008 beschlossen, den Anbaustopp für Reben EU-weit nur noch bis zum 31. Dezember 2015 zu befristen. Danach kann der Anbaustopp national bis maximal 31. Dezember 2018 verlängert werden. Dies ist die aktuelle Rechtslage.

Seit Jahrzehnten besteht im europäischen Weinbau ein bewährtes System von Qualitäts- und Anbauregeln mit Anpflanzrechten. Die Qualitätsweinbauregionen haben in diesem Zusammenhang die bestimmten Anbaugebiete für den Weinbau abgegrenzt, geeignete Rebsorten klassifiziert, Mindestmostgewichte festgelegt sowie Hektarhöchstserträge definiert. Diese ganzheitliche Qualitätspolitik hat sich bei konsequenter Umsetzung bewährt.

Die vorgesehene mittelfristige Aufhebung des Anbaustopps und die Liberalisierung des Rebenanbaus werden aus unserer Sicht nicht zu der allgemein angestrebten Verbesserung der Wettbewerbskraft der europäischen Weinbaubetriebe führen. Vielmehr ist mit einer Expansion des Weinbaus in kostengünstiger zu bewirtschaftenden Flachlagen zu rechnen, die zu einem weiteren Mengen- und Preisdruck führen wird.

Der Verzicht auf die bestehenden Anbauregeln für Reben würde in vielen Regionen Europas unweigerlich zur Entstehung einer großflächigen Produktion in einfacher zu bewirtschaftenden Flachlagen führen und den Bemühungen um Förderung von Weinqualität, regionaler Typizität sowie dem Erhalt gewachsener, attraktiver Kulturlandschaften und Steillagen zuwider laufen.

Die Landesregierung hat bereits im Vorfeld der Reform der EU-Weinmarktorganisation auf Bundes- und EU-Ebene den Erhalt der Anbauregelung, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Erhalts der weinbaulichen Steillagen, gefordert. So wurde im Bundesrat in den Jahren 2006 und 2007 auf Initiative der weinbautreibenden Bundesländer in Deutschland unter anderem der Beschluss gefasst, dass die Anbauregeln den Mitgliedstaaten übertragen werden und Qualitätsweinbauregionen weiterhin die Möglichkeit haben sollen, am Anbaustopp festzuhalten (Bundesrats-Drucksache 477/2006, 475/2007).

Die Kernaussagen des Landes zur europäischen Weinbaupolitik sind auch in zwei Resolutionen einbezogen worden, die mit anderen europäischen Ländern bzw. Regionen verfasst worden sind: Die Stuttgarter Resolution, die vor allem mit mittel- und osteuropäischen Weinbauregionen im Rahmen der Intervitis/Interfructa im Frühjahr 2010 in Stuttgart verabschiedet wurde, und die Resolution der Versammlung der Europäischen Weinbauregionen (AREV), die Ende Mai 2010 in Porec (Istrien) beschlossen wurde.

Im Rahmen der Halbzeitbewertung der Reform der EU-Weinmarktorganisation im Jahre 2013 können Inhalte der Reform korrigiert und gegebenenfalls revidiert werden. Die EU-Kommission wird bis spätestens Ende 2012 einen Bericht zu den verschiedenen Inhalten der Reform ausarbeiten, der auch Grundlage für Anpassungen sein kann.

Zwischenzeitlich haben die Länder Rheinland-Pfalz, Hessen, Bayern und Baden-Württemberg einen gemeinsamen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, der im Bundesrat am 18. März 2011 angenommen worden ist.

Dieser verfolgt das Ziel, dass der Anbaustopp für Reben EU-weit bis zum Jahr 2025 verlängert wird und danach die Mitgliedstaaten entsprechende Regelungen national treffen können. Die entsprechende Bundesrats-Drucksache (42/11, 42/11 B) ist diesem Schreiben zu Ihrer Information als Anlage beigefügt.

Aufgrund der großen Bedeutung der Verlängerung der Anbauregeln gerade auch für den deutschen Weinbau bitte ich Sie in Bezug auf die Verlängerung des Anbaustopps im Weinbau auch um Ihre Unterstützung auf europäischer Ebene.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Köberle MdL